

# Brandstifter in der Feuerwehr?

## Über die Kollision der Absicht im Feuerwehrgesetz mit dem Resozialisierungsgedanken im Bundeszentralregistergesetz

### 1. Brandstifter in den eigenen Reihen schaden dem Ansehen der Feuerwehr

Die Überschrift ist eine unbestrittene Tatsache. Zwar finden sich in den Reihen der Feuerwehr seltener Brandstifter als im Rest der Bevölkerung, jedoch ist die öffentliche Wahrnehmung eine andere, da das öffentliche Interesse weit größer ist. Die Medien berichten über solche Fälle viel ausführlicher<sup>1</sup>. Daher bestimmt § 11 Abs. 1 Nr. 7 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden FwG), dass in die Einsatzabteilung nicht aufgenommen werden darf, wer wegen vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wurde. § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG sieht vor, dass der Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB<sup>2</sup> verurteilt wurde. Nach § 13 Abs. 1 FwG endet der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung kraft Gesetzes und damit zwingend, ein Entscheidungsspielraum der Gemeinde besteht nicht;<sup>3</sup> die Beendigung des Dienstes in einer Einsatzabteilung ist auch nicht durch Satzungsbestimmung abdingbar.

### 2. Der aktuelle Fall

Der Betroffene war 1988 in eine Gemeindefeuerwehr eingetreten und hatte erfolgreich die Grundausbildung absolviert. 1992 wurde er wegen Brandstiftung in fünf Fällen und Sachbeschädigung in vier Fällen zu vier Jahren Jugendstrafe verurteilt, zudem wurde er durch die Gemeinde aus dem Feuerwehrdienst entlassen. Nach Teilverbüßung wurde er im Hinblick auf seine positive Legalprognose und den gesicherten sozialen Empfangsraum vorzeitig aus dem Jugendstrafvollzug entlassen; die Vollstreckung der Reststrafe wurde auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Nach einem Umzug



im Jahr 1996 wurde der Betroffene 2003 von der örtlichen Feuerwehr angesprochen, ob er sich nicht vorstellen könne, dort Mitglied der Einsatzabteilung zu werden. Daraufhin offenbarte er den Verantwortlichen seine Vorverurteilung. Es

**Wird ein Angehöriger einer Einsatzabteilung rechtskräftig wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB) verurteilt und wird die Verurteilung in das Bundeszentralregister eingetragen, endet der Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung kraft Gesetzes.**

folgte ein persönliches Gespräch mit dem Kommandanten und dessen Stellvertreter, in dem wiederum die Verurteilung offengelegt und besprochen wurde. Zum damaligen Zeitpunkt waren keine Einträge mehr im Führungszeugnis vorhanden, da die Eintragung nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (im Folgenden BZRG) gelöscht worden war. Der Feuerwehrausschuss beschloss, dass der Betroffene bei einem Übungsabend der Mannschaft vorgestellt werden solle und er dort ebenfalls seine Vorverurteilung

offenlegt. Dies geschah und es gab keine negativen Stimmen hinsichtlich der zukünftigen Mitgliedschaft. Der Betroffene ist daher seit 2003 Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr und seit vielen Jahren auch Mitglied im Feuerwehrausschuss.

Eine Person, vermutlich ebenfalls Feuerwehrangehöriger, wandte sich nun an das Kommando und verlangte unter Hinweis auf § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG und unter Fristsetzung die Prüfung, ob der Betroffene nicht aus der Einsatzabteilung kraft Gesetzes ausgeschlossen sei. Bei nicht fristgerechter Erledigung werde er sich an die Presse wenden, was mittlerweile geschehen ist.

### 3. Die einschlägigen Rechtsnormen lauten:

#### § 11 FwG (Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr)

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. ...,

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

#### § 13 FwG (Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes)

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. ...,

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. ...,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

#### § 46 BZRG (Tilgungsfristen)

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
  - a) ...,
  - e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist, ...

#### § 51 BZRG (Verwertungsverbot)

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

#### § 52 BZRG (Ausnahmen)

(1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn

1. ...,
4. die betroffene Person die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das Gleiche gilt, wenn die be-

troffene Person die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt oder

5. dies in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist.

#### § 53 BZRG (Offenbarungspflicht bei Verurteilungen)

(1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

**Feuerwehrangehörige sind auf die gravierenden Folgen einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung hinzuweisen.**

#### 4. Die Kollision zwischen FwG und BZRG und die Lösung des Falles

##### 4.1 Sinn und Zweck der §§ 11 Abs. 1 Nr. 7 und 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 7 und § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG wurden durch das Änderungsgesetz vom 10. November 2009<sup>4</sup> in das FwG eingeführt. Zuvor war die Aufnahme von Personen, die wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt worden waren, gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>5</sup> In der Gesetzesbegründung<sup>6</sup> heißt es zu § 11 Abs. 1 Nr. 7 FwG: „Eine Verurteilung wegen Brandstiftung – ausgenommen sind Fälle der fahrlässigen Brandstiftung – soll zur Ungeeignetheit führen. Es ist mit dem öffentlichen

Ansehen der Feuerwehr unvereinbar, wenn Feuerwehrangehörige Brandstifter sind. Das gilt auch dann, wenn sie ihre Strafe verbüßt haben.“

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG ist ausgeführt<sup>7</sup>: „Die Nummern 6 und 8 berücksichtigen die Erweiterung der Hinderungsgründe für die Aufnahme nach § 10 (jetzt § 11) Abs. 1 Nr. 5 und 7. Wer nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, weil er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder weil er wegen Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, soll auch nicht weiter Mitglied der Gemeindefeuerwehr bleiben können, wenn diese Umstände nach dem Eintritt in die Feuerwehr eintreten. Diese Beendigungsgründe sollen das öffentliche Ansehen der Feuerwehr und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Feuerwehr schützen.“

Nach der Gesetzesbegründung scheint somit klar, dass jemand, der wegen vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig verurteilt worden ist,

- niemals in eine ehrenamtliche Einsatzabteilung einer Feuerwehr in Baden-Württemberg aufgenommen werden kann (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 FwG)<sup>8</sup> und
- kraft Gesetzes aus der Einsatzabteilung ausgeschlossen ist, falls er bereits ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet (§ 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG)<sup>10</sup>.

Es stellen sich somit insbesondere zwei Fragen:

(1) Führt eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung tatsächlich zu einem lebenslangen Verbot der Aufnahme in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr?

(2) Was passiert mit ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Angehörige einer Einsatzabteilung sind, aber vor Inkrafttreten des § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt worden waren (so der Ausgangsfall)?

Die zweite Frage wäre leicht mit „nichts“ beantwortet, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, dass § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG Wirkung erst für die nach seinem Inkrafttreten ergehenden rechtskräftigen Verurteilungen ehren-

amtlicher Feuerwehrangehöriger wegen vorsätzlicher Brandstiftung entfalten soll. Eine solche Einschränkung ist aber weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Letztere legt vielmehr nahe, dass Brandstifter in der Feuerwehr keinesfalls geduldet werden.<sup>10</sup> Somit hat auch die zweite Frage erhebliche praktische Bedeutung, die allenfalls durch den langen Zeitablauf seit Einführung des § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG geringer wird.

#### 4.2 Verhältnis BZRG zum FwG

Unabhängig von der Frage, wie die Gemeinde prüfen können soll, ob ein Bewerber für den Feuerwehrdienst in der Vergangenheit wegen Brandstiftung verurteilt worden ist, wenn das Führungszeugnis keinen Eintrag (mehr) enthält, werden bei Annahme eines lebenslangen Verbots der Aufnahme in eine Einsatzabteilung indes die Vorschriften des BZRG übergangen, die als Bundesrecht dem FwG als Landesrecht vorgehen (vgl. Art. 31 Grundgesetz<sup>11</sup>). So bestimmt § 51 Abs. 1 BZRG, dass die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zu seinem Nachteil verwertet werden dürfen, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder zu tilgen ist. Das in § 51 BZRG normierte umfassende Vorhalte- und Verwertungsverbot soll die betroffene Person als materiell-rechtliche Folge der Tilgung nach dem Willen des Gesetzgebers endgültig vom Strafmakel einer Verurteilung befreien. Um seine Resozialisierung zu fördern und zu manifestieren, verfolgt die Regelung das Ziel, dass der Betroffene grundsätzlich als unbestraft behandelt werden muss. Die Betroffenen werden insbesondere in den Fällen geschützt, in denen eine frühere tilgungsreife Verurteilung irrtümlich nicht getilgt wurde oder eine solche aus vorhergehenden Auskünften oder auf sonstige Art und Weise bekannt geworden ist.<sup>12</sup> Der zentrale Begriff des „Rechtsverkehrs“ in § 51 Abs. 1 BZRG umfasst dabei sämtliche Bereiche des Rechtslebens unter Einschluss des Verwaltungs-<sup>13</sup> und da-

mit auch des Feuerwehrrechts. Ziel der von dem Gedanken der Rehabilitation geprägten Regelung war die Schaffung eines umfassenden Verwertungsverbotes, das von allen staatlichen Stellen Beachtung verlangt und von dem nur abschließend aufgezählte Ausnahmen zulässig sein sollen. Soweit der Gesetzgeber einzelne Bereiche des Rechts ausnehmen wollte, hat er dies abschließend in § 51 Abs. 2 und § 52 BZRG geregelt.<sup>14</sup>

**Finden sich im Führungszeugnis eines Bewerbers für den freiwilligen Feuerwehrdienst keine Hinderungsgründe, kann der Betroffene in die Feuerwehr aufgenommen werden.**

Vorliegend greift die Ausnahmevorschrift des § 51 Abs. 2 BZRG nicht ein, wonach gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, unberührt bleiben. Zwar bleibt infolge dieser Vorschrift nach Tilgung einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung die aufgrund der Verurteilung erfolgte Beendigung des Feuerwehrdienstes kraft Gesetzes gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG als solche in ihrer Wirksamkeit unberührt, weshalb nach Tilgung der Verurteilte nicht automatisch wieder Mitglied der Einsatzabteilung ist. Jedoch kann ein erst nach Tilgung der Verurteilung neu eingeleitetes Verwaltungsverfahren – wie im Ausgangsfall zur nachträglichen Feststellung der Beendigung des Feuerwehrdienstes – nicht mehr auf die frühere Verurteilung gestützt werden, da dies dem Vorhalte- und Verwertungsverbot nach Abs. 1 der Vorschrift widersprechen würde.<sup>15</sup>

Schließlich darf die frühere Tat und Verurteilung abweichend von § 51 Abs. 1 BZRG auch nicht nach § 52 Abs. 1 Nr. 4

BZRG berücksichtigt werden. Dies wäre dann möglich, wenn die betroffene Person die Einstellung in den öffentlichen Dienst beantragt, falls die Einstellung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde. Denn im Ausgangsfall geht es dem Betroffenen nicht um den Zugang zu einer bestimmten Betätigung, hier etwa die Einstellung in den öffentlichen Dienst. Allein darauf ist die genannte Vorschrift anzuwenden. Sie schränkt demgegenüber das Verwertungsverbot nach § 51 Abs. 1 BZRG nicht für Maßnahmen ein, die die betreffenden Betätigungen beenden. Eine derartige Maßnahme stellt die Feststellung der Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 1 FwG jedoch dar.<sup>16</sup> Mangels erforderlicher Regelungslücke lässt sich die eng auszulegende Ausnahmevorschrift auch nicht analog auf den vorliegenden Fall anwenden.<sup>17</sup> Die Ausnahmevorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG findet aber auch bei der Aufnahme in die Einsatzabteilung bei den Nr. 5 bis 7 des § 11 Abs. 1 FwG keine Anwendung, weil es sich eben um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift handelt und die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr keine „Einstellung in den öffentlichen Dienst“ darstellt.

Somit ist im Ausgangsfall der Betroffene weiterhin Angehöriger der Einsatzabteilung, sein Feuerwehrdienst endete nicht kraft Gesetzes.

#### 5. Konsequenzen für die Praxis

Folgende Konsequenzen hat das Ausgeführte für die Praxis:

- Um auszuschließen, dass bei einer Person, die in die Einsatzabteilung einer Feuerwehr aufgenommen werden will, ein Hinderungsgrund nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 FwG besteht, sollte sich die Gemeinde als Träger der Feuerwehren das Führungszeugnis des Bewerbers vorlegen lassen. Finden sich dort keine Hinderungsgründe, kann der Betreffende aufgenommen werden. Getilgte Eintragungen haben bei der Aufnahme in den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst gemäß § 51 Abs. 1 BZRG außer Betracht zu bleiben!

- Wird ein Angehöriger einer Einsatzabteilung rechtskräftig wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB) verurteilt und wird die Verurteilung in das Bundeszentralregister eingetragen, endet der Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung kraft Gesetzes. Da die Mitgliedschaft in der Musik- oder Altersabteilung der Feuerwehr nicht kraft Gesetzes endet, der Verbleib eines verurteilten Brandstifters in der Feuerwehr deren Ansehen jedoch schadet, empfiehlt es sich, in die Feuerwehrsatzung aufzunehmen, dass damit auch die Mitgliedschaft in der Feuerwehr insgesamt endet.
- Für die sog. Altfälle, d. h. Angehörige der Feuerwehr, die durch die Einfügung des § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG infolge der Gesetzesänderung im Jahr 2009 betroffen sind – wie im Ausgangsfall –, ist zunächst entscheidend, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung eine Eintragung im Bundeszentralregister wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorhanden war und ob diese nach § 51 ff. BZRG noch verwertet werden durfte. War dies nicht (mehr) der Fall, scheidet der Betroffene nicht kraft Gesetzes aus der Einsatzabteilung aus. Er kann wegen dieser Verurteilung aber auch nicht gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 FwG aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, da einem solchen Ausschlussgrund wiederum das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG entgegensteht. Sollte eine solche Eintragung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG noch vorhanden gewesen sein und leistete der Feuerwehrangehörige dennoch weiter Feuerwehrdienst, ist die Feststellung der Beendigung des ehrenamtlichen

Feuerwehrdienstes zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, wenn mittlerweile Tilgung eingetreten ist.

- Den Feuerwehrangehörigen sind diese Grundsätze bekannt zu machen. Zum einen, um dadurch nochmals auf die gravierenden Folgen einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung hinzuweisen; zum anderen aber auch um zu vermeiden, dass unwissende Feuerwehrangehörige durch die öffentliche Bloßstellung von Kameraden trotz § 53 Abs. 1 BZRG und das Einschalten der Presse sowohl dem Ansehen der Feuerwehr schaden, als auch durch ein solches Verhalten das Zusammenleben in der Feuerwehr erheblich stören. Beides wäre jeweils selbst ein Umstand, der die Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 FwG rechtfertigen könnte.

#### Anmerkungen

- 1 vgl. Stolt in FEUERWEHR, Ausgabe Sept. 2011; derselbe in n-tv, Sendung vom 11.03.2014.
- 2 Dies sind die vorsätzliche (d. h.) willentliche Brandstiftung und deren schweren Fälle.
- 3 Ernst, Feuerwehrgesetz, 9. Aufl. § 13 Rn. 5; Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz, 4. Aufl. § 13 Rn. 3.
- 4 GBl. S. 633.
- 5 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 FwG (a. F.) musste der Bewerber einen „guten Ruf“ besitzen.
- 6 Landtagsdrucksache 14/5103, S. 39.
- 7 Landtagsdrucksache 14/5103, S. 40.
- 8 so Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 11 Rn. 15.
- 9 vgl. Ernst, a.a.O., § 13 Rn. 11 f.; entgegen Hildinger/Rosenauer (a.a.O., § 13 Rn. 9) kommt es nach dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn der Regelung auf eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe nicht an, auch Verurteilungen zu Geldstrafe oder zu Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz, wenn sie in das Bundeszentralregister

eingetragen werden, führen zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung.

- 10 Auch das Rückwirkungsverbot von Gesetzen steht einer Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG auf solche „Altfälle“ grundsätzlich nicht entgegen, weil hier ein Fall der sog. unechten Rückwirkung vorliegt. § 13 Abs. 1 Nr. 8 FwG greift nämlich in gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte (nämlich Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung) rückwirkend ein und entwertet damit die Rechtsposition nachträglich. Diese Art der Gesetzgebung ist grundsätzlich zulässig und nur in Ausnahmefällen unzulässig, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt und der Staat durch Änderungen die Möglichkeit haben muss, auf aktuelles Geschehen und weitere Bedürfnisse zu reagieren. Im Übrigen hat ein Feuerwehrangehöriger, der wegen Brandstiftung verurteilt wurde, kein schützenswertes Vertrauen auf seinen Verbleib in der Einsatzabteilung.

- 11 „Bundesrecht bricht Landesrecht.“
- 12 Bücherl in BeckOK StPO, Einl. zu § 51 BZRG.
- 13 BVerwG, Urt. vom 20.03.2012 – 5 C 1/11 –, BVerwGE 142, 132–145 und juris.
- 14 BVerwG, a.a.O. m. w. N.
- 15 VG Würzburg, Beschl. vom 28.06.2019 – W 1 S 19.703 –, juris (Rn. 30); Bücherl in BeckOK StPO, § 51 BZRG Rn. 46.
- 16 vgl. zur Entlassung aus der Bundeswehr BVerwG, Beschl. vom 30.10.2014 – 2 B 109/13 – juris.
- 17 VG Würzburg, Beschl. vom 28.06.2019 – W 1 S 19.703 –, juris (Rn. 31); Bücherl in BeckOK StPO, § 52 BZRG Rn. 8.

Armin Ernst

#### zum Autor

Armin Ernst ist Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen, Fachgebietsleiter Recht im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Tübingen.

Anzeige

**Teilnehmerhefte für Ausbildungslehrgänge, Feuerwehr-Dienstvorschriften und Fachliteratur unter: [www.feuerwehr.neckar-verlag.de](http://www.feuerwehr.neckar-verlag.de)**